



Republik Österreich

ANWALTSKANZLEI

9 C 731/05

1.1.1072 ZBSP

24

E I N G A N G

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch den Richter Mag. Christian Eggenberger in der Rechtssache Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Benedikt Wallner, Rechtsanwalt, 1030 Wien, Marxergasse 34, gegen die beklagte Partei Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen Platz 1, 1020 Wien, vertreten durch Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 12, wegen EUR 3.244,80 s.A. nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig der klagenden Partei, EUR 1.552,60,-- samt 4 % Zinsen seit 23.10.2004 zu zahlen und die mit EUR 187,50 bestimmten Prozesskosten (Barauslagen) zu ersetzen, dies binnen 14 Tagen.

Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei weiters schuldig, der klagenden Partei EUR 1692,20 samt 4 % Zinsen zu bezahlen, wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei brachte vor, [REDACTED] habe der klagenden Partei ihren Anspruch zur Klagsführung iSd § 502 Abs 5 Z 3 ZPO abgetreten. Am 23.10.2004 sei der [REDACTED] in Berlin im U-Bahnbereich die Geldbörse aus ihrer Handtasche gestohlen worden. In dieser hätten sich unter anderem ihre VISA Karte

07/04/06 BULG
14/04/06 Raiffeisen

24/03/06 BULG
21/03/06 Ko-Nakken

- 2 -

sowie ihre Bankomatkarte, ausgestellt von der beklagten Partei, befunden. Der Verlust sei unmittelbar nachdem der Diebstahl bemerkt wurde um etwa 11:00 bei der örtlichen Polizei in Berlin angezeigt worden. Ihr wären von der Polizei verschiedene Telefonnummern zur Sperrung diverser Kreditkarten gegeben worden, nicht jedoch die der Bankomatkarten-Sperre. Da die Visakarte der [REDACTED] jedoch von der Beklagten ausgestellt sei, habe sie anlässlich der telefonischen Sperre ihrer Visakarte den zuständigen Mitarbeiter bei der VISA Sperrhotline gefragt, ob nicht auch gleich die Bankomatkarte gesperrt werden könne. Eine Telefonnummer zur Sperre der Bankomatkarte sei der [REDACTED] nicht mitgeteilt worden. Unmittelbar nach dem Diebstahl sei die Bankomatkarte von den Dieben benutzt worden, so dass eine Sperre bei 2 Stunden Vorlaufzeit in jedem Fall zu spät gekommen wäre. [REDACTED] habe ihre Transaktionen so sorgfältig, wie von der beklagten Partei gefordert, getätigt. Die Diebe hätten in kurzer Zeit EUR 5.533,30,- vom Konto der [REDACTED] behoben. Erst nach dem Nationalfeiertag habe [REDACTED] am 27.10.2005 erstmals mit ihrer Bank in Wien, der beklagten Partei, in Kontakt treten können. Dort sei sie nur unzureichend über die Unterschiede zwischen Sperre und Löschung aufgeklärt worden und habe schließlich die Löschung der Karte beantragt. Weiters brachte die Klägerin vor, dass Bestimmungen der Risikotragung des Kunden in den AGB oder Kundenrichtlinien einer Überprüfung nach § 879 Abs 3 ABGB nicht standhalten würde. Es handle sich um eine gröbliche Benachteiligung, wenn die primär geschädigte und wirtschaftlich stärkere Bank den Schaden auf den Kunden überwälzen würde und sich dabei auf das Fehlen von Faktoren berufen würde, die auch bei der Kundin nicht vorlägen. Das Risiko sei der beklagten Partei zuzurechnen, da sie Bankomatkassen und ähnliche komplizierte Geräte in den Verkehr eingeführt hat und zur Ausweitung des Geschäftskreises benützt. Der Schaden wäre jedenfalls von der beklagten Partei zu tragen, da gemäß § 1014 ABGB der Gewaltgeber (in diesem Fall [REDACTED] dem Gewaltnehmer (die beklagte Partei) lediglich alle durch sein Verschulden entstandenen oder mit der Erfüllung des Auftrags verbundenen Schäden vergüten müsse. E contrario wäre daraus zu schließen, dass Schäden, die dem Gewaltgeber nicht verschuldensmäßig zugerechnet werden können, nicht vom Gewaltgeber zu ersetzen seien.

Die beklagte Partei bestritt, begehrte Klagsabweisung und erwiderte, dass mit Übergabe der Bankomatkarte über gewisse Benützungsbedingungen („Besondere

- 3 -

Bedingungen für die Benutzung“, BBB) informiert worden sei. In diesen BBB sei auf die Geheimhaltung des persönlichen Codes (PIN-Code) bei dessen Verwendung insbesondere durch Schutz vor Dritten und auf die Pflicht zur Sperrung der Bezugskarte im Fall der möglichen unbefugten Benützung der Bankomatkarte durch einen Dritten hingewiesen worden. Auch sei gemäß den BBB eine Verwendung der Bankomatkarte durch einen Dritten in Verbindung mit einer sorgfaltswidrigen Kenntniserlangung des PIN-Codes durch den Dritten dem Karteninhaber im Rahmen des vereinbarten Limits zuzurechnen. Auch seien der [REDACTED] zweimal eine „KartenSperrHotline-Karte“ mit der Telefonnummer der Kartensperrhotline übermittelt worden. Durch die verspätete Meldung des Diebstahles bei der Bank (27.10.2005, 4 Tage nach dem Diebstahl) habe sie die daraus resultierenden Folgen selber zu tragen. Insbesondere da sie (auf Grund der entstehenden Gebühren) keine Sperrung der Karte sondern eine Löschung beantragt habe, seien ihr die daraus resultierenden Folgen (die unberechtigten Behebungen) zuzurechnen. Bei einer Löschung der Karte sei diese nämlich weiterhin benutzbar. Diesen Auftrag habe [REDACTED] schriftlich erteilt.

Außer Streit gestellt wurde von den Parteien, dass [REDACTED] einen Kontoführungsvertrag [REDACTED] bei der beklagten Partei unterhält. Weiters wurde außer Streit gestellt, dass die beklagte Partei einen Teilbetrag des Gesamtschadens (nämlich für jene Schäden, die nach der Löschung der Karten entstanden sind, in Summe EUR 2.288,50) bezahlt hat.

Aufgenommene Beweise

Verlesung folgender Urkunden/Beilagen:

Anzeige Polizei Berlin ./A

Anzeige Polizei Wien ./B

Transaktionsauflistung ./C

Anzeigenbestätigung Polizei Wien ./D

AGB der beklagten Partei ./1

BBB ./2

Bestätigung der Übernahme der Bankomatkarte ./3

Anonymisiertes Muster des Schreibens über die RaiffeisenKartenSperrHotline ./4

Muster der RaiffeisenKartenSperrHotline-Karte ./5

- 4 -

Anonymisiertes Muster des Schreibens mit dem die Bankomatkarte übermittelt wurde ./6

Diebstahlsmeldung vom 27.10.2004 ./7

Transaktionsauflistung der beklagten Partei ./9

Ausdruck über Greenwich Mean Time ./10

Zeugenschaftliche Einvernahme der Zeugen [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Fest steht:

Die Zeugin [REDACTED] hat der klagenden Partei ihren Anspruch zur Klagsführung iSd § 502 Abs 5 Z 3 ZPO abgetreten.

[REDACTED] unterhält das Girokonto [REDACTED] bei der beklagten Partei. Durch Abschluss des Kontoführungsvertrag mit Bankomatkarte unterwarf sie sich den AGB sowie den BBB (/1 und /2, deren beider Inhalt (unter anderem Sorgfaltspflichten des Kunden bei der Benützung der Bankomatkarte) zur Gänze als integrierter Bestandteil in die Feststellungen übernommen werden).

Die BBB sehen unter einem in deren Punkt I.6. vor, dass der Karteninhaber unverzüglich nach Abhandenkommen die Karte über die Raiffeisenbank oder den Europay-Sperrnotruf gesperrt werden muss. Eine Sperre wäre unverzüglich, maximal aber innerhalb von 2 Stunden wirksam geworden (BBB Punkt 1.7). Es kann nicht mehr festgestellt werden, wann tatsächlich hier die Sperre wirksam geworden wäre.

Punkt I.8.2 der BBB sieht vor, dass der Kontoinhaber die Gefahr für alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung der Bezugskarte im Rahmen seiner vereinbarten Limits trägt und zwar nur, sofern der Karteninhaber die Bezugskarte einem Dritten überlässt oder sofern die Bezugskarte dem Karteninhaber abhanden kommt und ein unberechtigter Dritte infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Karteninhabers Kenntnis vom persönlichen Code erlangt.

Der Zeugin [REDACTED] wurde bei Abschluß des Bankomatvertrages neben der Bankomatkarte auch zwei KartenSperrHotline-Karten ausgehändigt, auf welchen die Telefonnummer der europaweiten Sperrhotline angeführt war.

Anlässlich eines Aufenthaltes in Berlin wurde der Zeugin [REDACTED] am Samstag den 23.10.2004 um ca. 8.15 GMT (= 10.15 MET) in Berlin, Deutschland, während einer 20 minütige U-Bahnfahrt die Geldbörse aus ihrem verschlossenen Rucksack, den sie über die Schulter gehängt hatte, unter nicht näher bekannten

- 5 -

Umständen gestohlen. In ihrer Geldbörse befanden sich unter anderem ihre VISA Karte und ihre Bankomatkarte, ausgestellt von der beklagten Partei.

Zuvor (8:11 bis 8:14 GMT) versuchte sie noch wegen des Kaufs eines Fahrscheins Transaktionen mit ihrer Bankomatkarte durchzuführen, wobei es Probleme gab. Und zwar wurde die erste Transaktion erst nach dem dritten Versuch (bei den ersten beiden Versuchen wurde der laut elektronischer Aussage des Terminals angeblich falsche PIN-Code benutzt) genehmigt, die zweite jedoch nach einer falschen PIN Eingabe nicht noch einmal versucht. (.9, deren Inhalt zur Gänze als integrierter Bestandteil in die Feststellungen übernommen wird; Zeugenaussage [REDACTED]). Bei den Abhebversuchen befand sich keine andere Person in unmittelbarer Nähe der Zeugin (Aussage Zeugin [REDACTED]).

Kurz nach dem Diebstahl wurden von einer unbekannt Person Transaktionen in der Höhe von insgesamt EUR 1.552,60 im Zeitraum bis 8:30 (Meldung des Diebstahls, Sperre der VISA-Karte) getätigt sowie mehrere weitere ungültige Transaktionen versucht (.9, deren Inhalt zur Gänze einen integrierten Bestandteil der Feststellungen bildet).

Im Zeitraum 23.10.2004, 8.30 bis 2 Stunden danach wurden € 2,-, danach bis zur Wirksamkeit der Löschung der Karte am 28.10.2004, 21:20 GMT, schließlich vom unbekanntem Dieb insgesamt € 4.021,70 (.9). Außerdem gab es infolge Limitüberschreitung mehrere ungültige Abhebversuche (.9). Nach Beantragung der Löschung durch die Zeugin [REDACTED] am 27.10.2004 wurden davon € 2.288,50 abgehoben (Außerstreitstellung).

Die Anzeige durch die Zeugin [REDACTED], die den Diebstahl sofort nach Aussteigen aus der U-Bahn entdeckte, erfolgte unverzüglich (Außerstreitstellung laut ON 5) bei der nächsten örtlichen Polizeistation (Bundesgrenzschutzinspektion Berlin Bahnhof Zoo) um ca. 10.30 (.9, Zeugin [REDACTED]). Von der Polizei bekam [REDACTED] mehrere Telefonnummern um ihre Kreditkarten zu sperren. Unter anderem auch die der VISA-Sperrhotline, welche nach einem Telefonat mit dem Zeugen [REDACTED], Angestellter bei VISA, von diesem gesperrt wurde (.8, Zeuge [REDACTED]). Der Anruf erfolgte um 10.30 Berliner Zeit (.8). Dabei handelt es sich um die Mitteleuropäische Zeit (MEZ), die während der Sommerzeit zwei Stunden nach der Greenwich Mean Time (GMT) liegt (.10). Eine Sperre der Bankomatkarte wurde dabei weder zugesichert noch veranlasst und hätte auf Grund der Eigenständigkeit des Unternehmens VISA gegenüber der beklagten Partei (außer

- 6 -

Streit gestellt) von der beklagten Partei auch nicht veranlasst werden können, bzw. bei diesem Gespräch überhaupt nicht erörtert (Aussage [REDACTED]).

[REDACTED] hat die Bankomatkarten-Sperrhotline der beklagten Partei nicht angerufen (Zeugin [REDACTED]). Die Telefonnummern waren ihr auch nicht bekannt. Die Informationskarten der Beklagten hatte sie nicht bei sich. Erst zwei Tage nach ihrer Rückkehr nach Wien (25.10.2004) erfolgte die Meldung des Diebstahls bei der beklagten Partei am 27.10.2004, am Tag nach dem Nationalfeiertag. [REDACTED] hätte in der Zwischenzeit jedenfalls die beklagte Partei telefonisch vom Diebstahl verständigen können. Hätte sie die Sperre unverzüglich veranlaßt, wäre ihre Bankomatkarte unverzüglich, spätestens aber 2 Stunden später für den Dieb wertlos gewesen (vgl. BBB).

In dem mit dem Zeugen [REDACTED], Angestellter der beklagten Partei, am 27.10. geführten persönlichen Gespräch wurde dabei lediglich die Löschung der Bankomatkarte, nicht die Sperre (.17) von der Zeugin [REDACTED] veranlaßt. [REDACTED] wurde zwar darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zu einer Sperre im Fall einer Löschung die Bankomatkarte weiterhin benutzt werden könne und es wurde ihr auch eine Sperre der Karte empfohlen, da diese jedoch im Gegensatz zur Löschung kostenpflichtig ist und da nach Meinung der Zeugin [REDACTED] Fremden der PIN-Code ihrer Karte ohnedies nicht bekannt sei (PA ON 13 Seite 15), entschied sich [REDACTED] für die Löschung und nicht für die Sperre (.17, PA ON 13 Seite 13, 14, 15).

Auch am bzw. nach dem Tag der Löschung der Bankomatkarte am 27.10.2004 bei der beklagten Partei in Wien erfolgten Abbuchungen (.1C). All diese Transaktionen wurden nicht von [REDACTED] durchgeführt.

Es wurde bei allen Abhebungen stets der richtige PIN-Code verwendet.

Nach außergerichtlichen Vergleichsgesprächen hat die beklagte Partei EUR 2.288,50,- der [REDACTED] gutgeschrieben (außer Streit gestellt). Bei diesen Beträgen handelt es sich um die Summe der am 27. und 28.10.2004 vorgenommenen Dispositionen. Streitgegenständlich sind somit die nach dem Diebstahl bis zum 27.10. durchgeführten Abhebungen.

Ein Fehlverhalten bzw. eine Sorgfaltslosigkeit der [REDACTED] überhaupt - etwa bei vorhergehenden Transaktionen, wodurch der PIN-Code ausspioniert hätte werden können oder es einem Dritten ermöglicht worden wäre, einfach in Besitz der Karte zu kommen, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt

- 7 -

werden, dass die Automaten in irgendeiner Weise technisch manipuliert oder Dubletten erstellt und verwendet worden wären.

Es kann nicht festgestellt werden, auf welche Weise der richtige PIN-Code dem Dieb bekannt wurde.

Beweiswürdigung:

Soweit Urkundenbeweise verlesen wurden, gründen sich die Feststellungen der in Klammern zitierten Urkunden darauf. Bei einem Vergleich der Urkunden ./9 und ./C ergibt sich die Tatsache, dass alle Transaktionen der Berliner Verkehrsbetrieben nach GMT aufgelistet wurden, während sonstige Abbuchungen nach MEZ aufscheinen. Diese Beweise für die Transaktionen in Verbindung mit der Zeugenaussage der [REDACTED] der polizeilichen Anzeige bei der Bundesgrenzschutzinspektion Berlin Bahnhof Zoo (Tatzeit: ca. 10:15 MEZ das heißt 8:15 GMT, ./A) und der Sperre der Kreditkarte (./B) lassen den Schluss ziehen, dass die Transaktionen nach ca. 10:14 MEZ nicht von [REDACTED] durchgeführt wurden.

Zum Beweis für die nicht veranlasste Sperre der Bankomatkarte durch das Unternehmen VISA dient die nicht bestrittene glaubwürdige Zeugenaussage des [REDACTED] sowie die Außerstreitstellung, dass es sich bei VISA um ein von der beklagten Partei getrenntes Unternehmen handelt. Ebenso erscheint es weder lebensnah noch nachvollziehbar, dass die Zeugin [REDACTED] bereits in ihrem Telefonat vom Polizeiwachzimmer in Berlin aus, die Sperre auch ihrer Bankomatkarte besprochen haben wollte, zumal ihre dortigen Gesprächspartner mit ihrer Bankomatkarte nicht das Geringste zu tun hatten.

Weiters spricht es zwar für eine Manipulation eines Geldausgabeautomatens o.ä. (Terminals), dass der PIN-Code beim ersten Versuch nicht akzeptiert wird, jedoch wäre eine derartige technische Einrichtung nicht mit dem Computersystem des Terminals verbunden und somit würden die falschen PIN-Eingaben nicht auf der Transaktionsauflistung ./9 aufscheinen. Der Umstand, dass bei einer Bankomatabhebung die richtige PIN verwendet wurde, schafft zwar einen prima-facie Beweis dafür, dass eine vom Karteninhaber autorisierte Nutzung vorliegt, die ungewöhnlich vielen und hohen Abbuchungen nach 10:14 MEZ lassen aber auf jeden Fall auf einen Missbrauch schließen. Auch geben die glaubwürdigen Aussagen der Zeugin [REDACTED] keinen Anhaltspunkt einer betrügerischen

- 8 -

Absicht. Für die Verwendung von Dubletten (Kopien der originalen Bankomatkarte) spricht zwar, dass einige Transaktionen sehr kurz nacheinander (ca 35 Sekunden) und bei verschiedenen Terminals durchgeführt wurden (verschiedene Terminal-Nummern, vgl. Transaktionen 10:27:14 und 10:27:59, was eher gegen eine sonstige technische Manipulation spricht), da die Nummern der Terminals bei diesen Transaktionen jedoch sehr ähnlich sind (54225771, 54225770) ist anzunehmen, dass die Terminals nebeneinander bzw. in räumlicher Nähe zueinander positioniert sind, was in großen U-Bahn-Systemen häufig der Fall ist, um in Stoßzeiten die Wartezeit für die Kunden zu verkürzen.

Der Beklagten gelang es nicht, der Zeugin [REDACTED] ein Fehlverhalten (bis auf die verspätet erfolgte Löschung/Sperre) nachzuweisen. Umgekehrt konnte die Klägerin (natürlich) nicht nachweisen, dass es tatsächlich 2 Stunden bis zum Wirksamwerden der Sperre gedauert hätte.

Als Beweis für die Entscheidung zur Löschung der Karte statt deren Sperre und deren Motivationsgründe dienen die glaubwürdigen Zeugenaussagen der [REDACTED] und des [REDACTED].

Rechtliche Beurteilung:

Durch Abschluss des Kontoführungsvertrages wurden die AGB bzw. BBB Bestandteil des Vertrages zwischen [REDACTED] und der beklagten Partei; durch die Bestätigung des Erhalts der Bankomatkarte wurden die BBB Bestandteil dieses Vertrages.

Eine Klausel in diesen AGB bzw. BBB, wonach der Kontoinhaber alle Folgen und Nachteile des Abhandenkommens, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung der Bankomatkarte trägt, wäre insoweit nichtig iSd § 879 Abs 3 ABGB, falls damit auch der Ausschluss der Haftung der Bank wegen technischen Missbrauchs für Fälle vereinbart werden sollte, in denen - ohne Verschulden des Kunden - die Bankomatkarte kopiert und der Code in irgendeiner Weise ausgespäht wird. Die Punkte 8.2 sowie 8.3 der BBB sehen jedoch lediglich die Haftung des Karteninhabers im Falle einer sorgfaltswidrigen Erlangung des PIN Codes bzw. einer sorgfaltswidrigen Ermöglichung einer Manipulation, sind somit nicht sittenwidrig iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Der Karteninhaber haftet gemäß diesen Vertragsklauseln außerdem nicht für Schäden, die nach der Wirksamkeit der erfolgreichen Sperre der Karte entstanden

- 9 -

sind. Da [REDACTED] die Sperre ihrer Karte nicht veranlasst hat, sind die negativen Folgen der Säumnis der klagenden Partei (bzw. ihr) zuzurechnen.

[REDACTED] hat sowohl gegen die vertraglichen Pflichten in Bezug auf die Sperre ihrer Karte (Punkt 6, 7 der BBB) verstoßen als auch gegen ihre allgemeinen Schadensminimierungsobliegenheiten (§ 1304 ABGB). Insoweit hat sie die Schäden die nach einer möglichen Sperre eingetreten sind, welche allerdings erst nach maximal 2 Stunden mit Sicherheit in Kraft getreten wäre (Punkt 6, 7 BBB), selber zu tragen.

Die Schäden zwischen dem Diebstahl (~ 10:15 MEZ) und der ersten realistischen Möglichkeit der Wirksamkeit der Sperrë (wenn die Sperre der Bankomatkarte wie die der VISA Karte um ca. 8:30 GMT beantragt worden wäre, anlässlich der Anzeige bei der Bundesgrenzschutzdirektion Berlin Bahnhof Zoo) sind jedoch mangels einer feststellbaren Sorgfaltswidrigkeit seitens der [REDACTED] von der beklagten Partei zu tragen. Die Transaktionen bis dahin wären auch nicht verhindert worden, wenn die Zeugin [REDACTED] ihre Bankomatkarte unverzüglich anlässlich der Polizeianzeige sperren hätte lassen.

In Hinblick auf die Organisation der Bankomatransaktionen als solche samt deren Sicherheit ist die Beklagte überdies näher an dieser ein gewisses Risiko in sich bergenden Geldbehebungsmöglichkeit als die Zeugin [REDACTED] die als Kundin weder auf die technischen Gegebenheiten (schnellere Sperre) noch auf die ihr angebotenen Vertragsbestimmungen (2 Stunden Dauer bis zur Wirksamkeit der Sperre) Einfluß hat. Die (höchstens) 2stündige Dauer leitet sich aus den AGB der Beklagten ab.

Die Tatsache, dass mehrere Minuten (ca. 15) zwischen dem Bekanntwerden des Diebstahls und der ersten Möglichkeit der Sperre (Zeitpunkt der Sperre der VISA Karte) vergingen, ist in Anbetracht der psychischen Ausnahmesituation (Verlust der Geldbörse mit mehreren Bankomat- und Kreditkarten) sowie der zuzugestehenden Tatsache, dass die Zeugin zuerst Hilfe und Rückhalt bei der Polizei suchte, deren unmittelbares Einschalten ja mitunter auch zur schnellen Ergreifung des Täters führen könnte, überdies die Zeugin ja auch keine Geldmittel (um zu telefonieren) mehr hatte und daher Hilfe suchen mußte, keine vorwerfbare Sorgfaltswidrigkeit iS der AGB bzw. BBB der Beklagten.

- 10 -

Ebenso nicht die von der Zeugin [REDACTED] gewählte Verwahrungsart der Geldbörse samt Bankomatkarte im verschlossenen Rucksack, welche durchaus üblich und sachgerecht ist.

Bei der Polizei allerdings hätte die Zeugin [REDACTED] sich der Notrufnummern auch hinsichtlich ihrer Bankomatkarte bzw. zumindest letzterer überhaupt erinnern und gegebenenfalls bei der Beklagten zumindest wegen einer Sperre nachfragen müssen. Konkret hat sie auf ihre Bankomatkarte aber zu diesem Zeitpunkt wohl einfach vergessen, was ihr jedenfalls vorzuwerfen ist.

Hätte die Zeugin die Sperre unverzüglich veranlaßt, wäre (bei unverzüglich wirksamer Sperre) lediglich ein Schaden in Höhe von € 1552,60 entstanden. Nach Kenntnis vom Diebstahl wäre es an der Beklagten gelegen, geeignete Maßnahmen zu treffen und wären etwaige Verzögerungen (z.B. doch 2 Stunden Dauer bis zur Wirksamkeit der Sperre) zu ihren Lasten gegangen. Die Relevanz im gegenständlichen Fall (€ 2,- an Abhebungsvolumen in diesem Zeitraum) für den (nicht mehr zu beweisenden) Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Sperre ist hier unbeachtlich.

Die gesetzlichen Zinsen in der Höhe von 4% stehen der Klägerin jedenfalls zu.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 1 ZPO. Die klagende Partei ist mit ca. 50% ihres Anspruches durchgedrungen.

Bezirksgericht für Handelssachen
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 9, am - 8. März 2006



Mag. Christian Eggenberger
für die Richtigkeit der Ausfertigung
Leiter der Geschäftsabteilung